



Allgemein-Verfügung 700 – 2022 – 015

Einsatz von Wildtierkamas im Wald und am Waldrand zu jagdlichen Zwecken

Sissach, 21. April 2022

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) vom 5. November 2020 (SGS 520) dürfen Wildtiere im Wald nicht übermässig gestört werden.

Gemäss § 8 Abs. 4 der Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdverordnung, WJV) vom 16. November 2021 (SGS 520.11) erfordert der Einsatz von Wildtierkamas im Wald und am Waldrand eine Bewilligung der Fachstelle.

Der Einsatz von Wildtierkamas soll verhältnis- und zweckmässig sein: Durch ihren Einsatz sollten relevante zusätzliche Informationen gewonnen werden (z.B. für den Artenschutz und das Wildtiermanagement).

Der Betrieb von Wildtierkamas soll möglichst störungsarm sein. Wildtierkamas, die Daten fernübertragen sind deswegen zu bevorzugen. Die Kontrollgänge sollen auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Besondere Rücksichtnahme ist während der Brut- und Setzzeit geboten. Eine übermässige Störung der Wildtiere durch den Betrieb von Kamas ist nicht zulässig.

Im Unterschied zum privaten Einsatz von Wildtierkamas richtet sich der Einsatz von Wildtierkamas zu jagdlichen Zwecken an sämtliche jagdlich aktive Mitglieder der Jagdgesellschaft (die Jagdberechtigten). Diese können per individuell-konkreter Verfügung nicht lückenlos und zuverlässig erreicht werden.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, kann diese gemäss § 19 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SGS 175) im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert werden.

Gestützt auf § 12 WJG i.V.m. § 8 WJV verfügt das Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei, was folgt:

1. Wildtierkamas dürfen zu jagdlichen Zwecken ganzjährig im Wald und am Waldrand betrieben werden. Die Befestigung an Bäumen erfordert das Einverständnis der Waldeigentümerin, des Waldeigentümers.

2. Zum Schutz von Bäumen sind Schrauben, Nägel und ähnliches Material zur Befestigung der Wildtierkameras nicht zulässig.
3. Die Kameras sind anzuschreiben mit Zweck, Name der Betreiberin, des Betreibers und Kontaktmöglichkeit.
4. Der Betrieb von Wildtierkameras in Wildruhegebieten erfordert eine Bewilligung der Fachstelle.
5. Die Verwendung von Wildtierkameras ist nur mit Schwarzlicht oder Infrarot erlaubt.
6. Der Fachstelle sind Feststellungen von neuauftretenden oder seltenen Arten wie beispielsweise derzeit Rothirsch, Wolf, Goldschakal, Waschbär und Marderhund umgehend zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Fachstelle behält sich vor, den Betrieb von Wildtierkameras, insbesondere aus Gründen des Wildtierschutzes, zu beschränken oder zu untersagen.
8. Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).



Holger Stockhaus
Jagd- und Fischereiverwalter



Gabriel Sutter
Fachspezialist Jagd

Publikation / Versand

Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht als Scan per E-Mail an folgende Empfänger versendet:

- Präsidenten der Jagdgesellschaften im Kanton Basel-Landschaft
- Landeskanzlei

Kopie per E-Mail an:

- Einwohnergemeinden Kanton Basel-Landschaft
- Revierförster Kanton Basel-Landschaft
- Kreisförster Kanton Basel-Landschaft